

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

2. November 2006

**Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt;
hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen auf
Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone**

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wurde im Zusammenhang mit der Anhebung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen eine Gleitzonenregelung für den Niedriglohnbereich eingeführt. Während seit dem 1. April 2003 geringfügige Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis zu 400 EUR im Monat versicherungsfrei bleiben, sind Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in der sich anschließenden Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR zwar versicherungspflichtig, allerdings hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert.

Durch die Gleitzone soll die sog. Niedriglohnschwelle beseitigt werden, die in Beschäftigungsverhältnissen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu einem abrupten Anstieg der Beitragsbelastung auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag führen würde.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen hinsichtlich der

- Klarstellung der Beitragsberechnung in Gleitzonenfällen durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)
- Ermittlung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791)
- Einführung eines Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung durch das Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3445) i.V.m. dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190)
- Neustrukturierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242)
- Einführung eines Beitragszuschlags in der Pflegeversicherung für Kinderlose durch das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3448)
- Umlagen U1 und U2 durch das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686)
- Neuregelung des Kurzarbeitergeldes durch das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926)
- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138)
- Berechnung des Faktors F durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBeglG 2006) vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)

und der zwischenzeitlich getroffenen Auslegungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beschlossen, das gemeinsame Rundschreiben zu den sich aus der Gleitzonenregelung für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergebenden Auswirkungen vom 25. Februar 2003 zu aktualisieren. Das gemeinsame Rundschreiben vom 25. Februar 2003 wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gesetzliche Vorschriften.....	4
2 Allgemeines.....	10
3 Versicherungsrecht.....	10
4 Beitragsrecht.....	10
4.1 Grundsätze.....	10
4.2 Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts.....	11
4.2.1 Regelmäßiges Arbeitsentgelt.....	11
4.2.1.1 Grundsätze.....	11
4.2.1.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.....	12
4.2.1.3 Schwankende Bezüge.....	12
4.2.1.4 Steuerfreie Einnahmen.....	13
4.2.2 Mehrfachbeschäftigung.....	13
4.3 Beitragsberechnung und Beitragstragung in der Gleitzone.....	14
4.3.1 Besonderheiten.....	14
4.3.2 Beitragspflichtige Einnahmen.....	14
4.3.2.1 Gleitzoneformel.....	14
4.3.2.2 Versicherungsfreiheit.....	15
4.3.2.3 Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten.....	15
4.3.3 Beitragsberechnung.....	16
4.3.3.1 Grundsätze.....	16
4.3.3.2 Besonderheiten bei Teilmonaten.....	17
4.3.3.3 Versicherungsfreiheit.....	17
4.3.3.4 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	18
4.3.4 Mehrere Beschäftigungen.....	19
4.3.5 Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone bzw. ohne laufendes Arbeitsentgelt.....	20
4.3.6 Ausnahmen.....	21
4.3.6.1 Ausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr.....	21
4.3.6.2 Fiktive beitragspflichtige Einnahmen.....	21
4.3.6.3 Altersteilzeitbeschäftigung.....	22
4.3.6.4 Kurzarbeit.....	22
4.3.6.5 Versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung.....	22
4.3.7 Nettoarbeitsentgelt.....	23
4.3.8 Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags.....	23
4.3.9 Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.....	24
5 Melderecht.....	25
6 Beispiele.....	26

1 Gesetzliche Vorschriften

§ 344 SGB III

Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) - (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (§ 163 Abs. 10 Sechstes Buch) des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Dies gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 346 SGB III

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) ...

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

- 1. von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird,**
- 2. im Übrigen von den versicherungspflichtig Beschäftigten.**

(2) - (3) ...

§ 20 SGB IV

Aufbringung der Mittel, Gleitzone

(1) ...

(2) Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 800,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

§ 47 SGB V

Höhe und Berechnung des Krankengeldes

(1) ... Bei der Berechnung des Regelentgelts nach Satz 1 und des Nettoarbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 4 sind die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht zu berücksichtigen.

(2) - (6) ...

§ 226 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

(1) - (3) ...

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt (AE) innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches ein Betrag der Beitragsbemessung zugrunde gelegt, der sich nach folgender Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

F ist der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben

Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. März des Vorjahres. Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 241a SGB V

Zusätzlicher Beitragssatz

(1) Für Mitglieder gilt ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 vom Hundert; die übrigen Beitragssätze vermindern sich in demselben Umfang. Satz 1 gilt für Beiträge, die in Beitragsklassen festgelegt werden, entsprechend.

(2) ...

§ 249 SGB V

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

(1) Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 versicherungspflichtig Beschäftigten und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte; den zusätzlichen Beitragssatz trägt der versicherungspflichtige Beschäftigte allein.

(2) - (3) ...

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz der Krankenkasse auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) - (9) ...

(10) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung, der zum 1. März des Jahres festgestellt wurde, in dem der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln ist. Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nach Satz 1 nur einheitlich abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 168 SGB VI
Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. - 1c. ...

1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten,

2. - 9. ...

(2) - (3) ...

§ 55 SGB XI
Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

(1) – (2) ...

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches. ...

§ 58 SGB XI
Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

(1) ... Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 tragen die Beschäftigten.

(2) ...

(3) ... Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der

Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet.

(4) ...

(5) ... § 249 Abs. 4 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des Beitragsatzes der Krankenversicherung der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 Satz 1 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe von 0,7 vom Hundert Anwendung findet.

§ 2 BVV

Berechnungsvorgang

(1) ...

(2) In den Fällen der Gleitzone wird der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 berechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten. Bei Entgelten bis zu 400 EUR ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme durch die Anwendung des Faktors F (§ 163 Abs. 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt. Vom Beschäftigten allein zu tragende Beitragsanteile werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.

§ 5 DEÜV

Allgemeine Vorschriften

(1) – (9) ...

(10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.

2 Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen in der Gleitzone besonders zu kennzeichnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis 800,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt (vgl. Beispiele 1 und 2).

Bei der Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen ist jedoch zu beachten, dass eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV versicherungsfrei bleibt. Nach den von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 24. August 2006 handelt es sich hierbei um die zuerst aufgenommene geringfügige Beschäftigung. Diese Beschäftigung ist bei der Zusammenrechnung nicht zu berücksichtigen. Das aus § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV erworbene Recht darf durch § 20 Abs. 2 SGB IV nicht wieder genommen werden (vgl. Beispiele 3 und 4).

3 Versicherungsrecht

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

4 Beitragsrecht

4.1 Grundsätze

Die Beiträge, die aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, werden nach einem Beitragsatz von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben (§§ 241 ff. SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI,

§ 157 SGB VI, § 341 Abs. 1 SGB III), die jedoch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird (§ 223 Abs. 3 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig Beschäftigten (§ 223 Abs. 2 SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 161 Abs. 1 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III). Beitragspflichtige Einnahme der versicherungspflichtig Beschäftigten ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Getragen werden die Beiträge je zur Hälfte von den versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern und den Arbeitgebern (§ 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 346 Abs. 1 SGB III). Der zusätzliche Beitrag zur Krankenversicherung nach § 241a SGB V sowie der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI sind von den Beschäftigten allein zu tragen (§ 249 Abs. 1 SGB V / § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).

4.2 Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

4.2.1 Regelmäßiges Arbeitsentgelt

4.2.1.1 Grundsätze

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone finden Anwendung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bzw. bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die hieraus insgesamt erzielten Arbeitsentgelte in der Gleitzone liegen. Dies ist der Fall, wenn das aus der Beschäftigung bzw. den Beschäftigungen erzielte monatliche Arbeitsentgelt (insgesamt) regelmäßig in der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR liegt (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Gleitzonefälle liegen demnach nicht vor, wenn lediglich Teilarbeitsentgelte (z.B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) innerhalb der Gleitzone liegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei finden dieselben Grundsätze Anwendung, die auch für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen gelten.

Hiernach ist mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (z.B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache); insoweit kommt es auf die Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts nicht an. Ein arbeitsrechtlich zulässiger schriftlicher Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt.

Entgeltumwandlungen zur Finanzierung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV und § 115 SGB IV mindern bis zum 31. Dezember 2008 ebenfalls das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt.

4.2.1.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z.B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen (vgl. analog Urteil des BSG vom 28. Februar 1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401). So bleiben z.B. Jubiläumszuwendungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt, da es sich nicht um jährlich wiederkehrende Zuwendungen handelt. Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme schriftlich verzichtet, kann die einmalige Einnahme – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts – vom Zeitpunkt des Verzichts an bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen sind einmalige Einnahmen bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts nur insoweit zu berücksichtigen, als sie aus der zu beurteilenden Beschäftigung resultieren. Soweit einmalige Einnahmen aus ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z.B. bei Wehrdienst oder Elternzeit) gezahlt werden, bleiben sie außer Betracht.

4.2.1.3 Schwankende Bezüge

Bei schwankender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingt unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, die für die Schätzung des Jahresarbeitsentgelts in der Krankenversicherung bei schwankenden Bezügen gelten; diese Feststellung bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände mit den tatsächlichen Arbeitsentgelten aus der Beschäftigung nicht übereinstimmt (vgl. analog Urteile des BSG vom 27. September 1961 - 3 RK

12/57 -, SozR Nr. 6 zu § 168 RVO, vom 23. November 1966 - 3 RK 56/64 -, USK 6698, und vom 23. April 1974 - 4 RJ 335/72 -, USK 7443).

4.2.1.4 Steuerfreie Einnahmen

Nach ausdrücklicher Bestimmung in Satz 3 des § 14 Abs. 1 SGB IV gehören steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Hierunter fallen z.B. die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 1848 EUR im Kalenderjahr. Der steuerliche Freibetrag ist für die Ermittlung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung in gleicher Weise zu berücksichtigen wie im Steuerrecht, d.h. der steuerfreie Jahresbetrag von 1848 EUR kann pro rata (z.B. monatlich mit 154 EUR) angesetzt oder en bloc (z.B. jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft werden. Sofern eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres beendet wird und der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht geändert.

4.2.2 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzone Regelung nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (z.B. keine Berücksichtigung einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die nur in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, werden jedoch nicht bei der Zusammenrechnung berücksichtigt.

Hingegen werden Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 325,01 EUR bis 400,00 EUR bei der Zusammenrechnung berücksichtigt, die nach dem am 31. März 2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, aufgrund der Änderung der Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen seit dem 1. April 2003 zwar geringfügig und somit versicherungsfrei wären, jedoch nach dem Übergangsrecht (§ 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI, § 434i SGB III) versicherungspflichtig bleiben.

4.3 Beitragsberechnung und Beitragstragung in der Gleitzone

4.3.1 Besonderheiten

Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin ihren „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Die Arbeitnehmer tragen jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.

Der geringere Arbeitnehmeranteil ergibt sich durch die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) und die besonderen Regelungen über die Beitragstragung.

4.3.2 Beitragspflichtige Einnahmen

4.3.2.1 Gleitzoneformel

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone beschäftigt sind, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III für die Berechnung des Beitrags als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach folgender Formel (Gleitzoneformel) berechnet wird:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

$$\Rightarrow AE = \text{Arbeitsentgelt}$$

$$F = \frac{30\%}{\text{Ø Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz}}$$

Der Berechnung des Faktors F wird dabei der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres zugrunde gelegt, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Der Faktor F ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Kran-

kenkassen vom 1. März des Vorjahres. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2006 betrug der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,9% (Krankenversicherung \varnothing 14,2%, Pflegeversicherung 1,7%, Rentenversicherung 19,5%, Arbeitslosenversicherung 6,5%) und der Faktor F zunächst 0,5967. Aufgrund der Erhöhung der Pauschalbeitragssätze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen erhöht sich der Faktor F in der Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 auf 0,7160.

Die für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 anzuwendende Formel kann wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{beitragspflichtige Einnahme} = 1,2840 \times AE - 227,20$$

Die hiernach ermittelte beitragspflichtige Einnahme wird als Gleitzoneentgelt bezeichnet (vgl. Beispiele 5 und 6).

4.3.2.2 Versicherungsfreiheit

Die Gleitzoneformel ist immer anzuwenden, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist (vgl. Beispiele 12 und 13 zur Ziffer 4.3.3.3).

4.3.2.3 Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten

In den Fällen, in denen nur ein Teilarbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) ist – ausgehend von der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme – die anteilige beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Hierfür ist zunächst ausgehend vom anteiligen Arbeitsentgelt das monatliche Arbeitsentgelt zu berechnen, welches in diesen Fällen der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme entspricht.

Für die Berechnung sind folgende Formeln maßgebend:

$$\text{monatliches Arbeitsentgelt} = \frac{\text{anteiliges Arbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

(*hier: monatliches Arbeitsentgelt = monatliche beitragspflichtige Einnahme*)

$$\text{anteilige beitragspflichtige Einnahme} = \frac{\text{monatliche beitragspflichtige Einnahme} \times \text{Kalendertage}}{30}$$

Dabei ist unerheblich, ob das anteilige Arbeitsentgelt unterhalb der Gleitzone liegt. Für die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone ist allein auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt abzustellen (vgl. Beispiele 7 und 8).

4.3.3 Beitragsberechnung

4.3.3.1 Grundsätze

Grundlage für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bildet eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme, die nach der Gleitzoneformel errechnet wird. Der Beitrag wird durch die Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses ermittelt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BVV).

Die Höhe des vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteils ergibt sich im Anschluss aus den besonderen Regelungen zur Beitragstragung bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone (§ 249 Abs. 4 SGB V, § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI, § 346 Abs. 1a SGB III) und § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVV. Hiernach sind vom Arbeitgeber die Beiträge in Höhe des Betrags zu tragen, der sich ergibt, wenn der halbe Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende tatsächliche Arbeitsentgelt angewendet wird und im Übrigen vom Arbeitnehmer.

Die von Arbeitnehmern allein zu tragenden Beitragsanteile zur Kranken- und ggf. zur Pflegeversicherung (zusätzlicher Beitragssatz in der Krankenversicherung nach § 241a SGB V, Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI) sind durch Anwendung des jeweiligen Beitragssatzes bzw. Beitragszuschlags auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu berechnen und dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 2 Satz 5 BVV).

Demnach berechnet sich der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil aus der Differenz des aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme berechneten vollen Beitrags zu dem jeweiligen Versicherungszweig und des vom Arbeitgeber zu tragenden regulären Beitragsanteils zuzüglich des vom Arbeitnehmer zu zahlenden zusätzlichen Beitrags zur Krankenversicherung und des ggf. wegen Kinderlosigkeit zu entrichtenden Beitragszuschlags in der Pflegeversicherung:

<i>Arbeitnehmerbeitragsanteil</i>	=	<i>voller Beitrag auf Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme</i>	-	<i>Arbeitgeberbeitragsanteil auf Basis des tatsächlichen AE</i>	+	<i>zusätzlicher Beitrag des Arbeitnehmers auf Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme</i>
-----------------------------------	---	--	---	---	---	--

oder vereinfacht dargestellt:

<i>Arbeitgeberbeitragsanteil</i>	=	<i>tatsächliches Arbeitsentgelt</i>	x	<i>halber Beitragssatz</i>
----------------------------------	---	-------------------------------------	---	----------------------------

<i>Arbeitnehmerbeitragsanteil</i>	=	<i>reduzierte beitragspflichtige Einnahme</i>	x	<i>halber Beitragssatz</i>	x	<i>2 - Arbeitgeberbeitragsanteil</i>	+	<i>reduzierte beitragspflichtige Einnahme</i>	x	<i>zusätzlicher Beitragssatz</i>
-----------------------------------	---	---	---	----------------------------	---	--------------------------------------	---	---	---	----------------------------------

(Vgl. Beispiele 9 und 10).

4.3.3.2 Besonderheiten bei Teilmonaten

Soweit in den Fällen, in denen nur für wenige Arbeitstage ein Teilarbeitsentgelt und ggf. eine Einmalzahlung gezahlt wird (vgl. Ziffer 4.3.2.3), der Arbeitgeberbeitragsanteil höher ist als der sich auf der Basis der (reduzierten) beitragspflichtigen Einnahme ergebende Versicherungsbeitrag, ist lediglich dieser Versicherungsbeitrag zu zahlen. Ein Arbeitnehmerbeitragsanteil fällt nicht an. Allerdings sind vom Arbeitnehmer der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung und ggf. bei Kinderlosigkeit der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung zu entrichten (vgl. Beispiel 11).

4.3.3.3 Versicherungsfreiheit

Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit (z.B. in der Krankenversicherung von Arbeitnehmern, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung auf-

nehmen; § 6 Abs. 3a SGB V) oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor (z.B. in der Rentenversicherung wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen (vgl. Beispiele 12 und 13).

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen (§ 8 Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 7 Abs. 1 SGB V, § 5 Abs. 2 SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III). Soweit hiernach die Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei bleibt, sind demnach zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen (vgl. Beispiel 14 sowie nähere Ausführungen in den von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 24. August 2006).

Dies gilt auch für den Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung, der nach § 421k SGB III für zuvor Arbeitslose, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht zu zahlen ist (vgl. Beispiele 13 und 15).

Der für Beschäftigte zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (§ 172 Abs. 1 SGB VI), die als Bezieher einer Altersvollrente bzw. Versorgung oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 SGB VI), ist hingegen auch in den Gleitzonenfällen zu zahlen.

Für Beschäftigte, die aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung rentenversicherungsfrei sind, ist zu beachten, dass der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 172 Abs. 2 SGB VI zur Versorgungseinrichtung zu zahlen ist (vgl. Beispiel 12).

4.3.3.4 Knappschaftliche Rentenversicherung

Für knappschaftlich rentenversicherte Arbeitnehmer wirkt sich die Gleitzonenregelung in gleicher Weise aus, wie bei einem in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 3 SGB VI). Allerdings ist der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil auf Basis des besonderen Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Für die Berechnung der Beitragsanteile ist zunächst der Arbeitnehmerbeitragsanteil zu berechnen, der vom Arbeitnehmer zu tragen wäre, wenn er in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wäre. Der Arbeitgeberbeitragsanteil ergibt sich aus der Differenz

des Gesamtbeitrags auf der Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung abzüglich des Arbeitnehmerbeitragsanteils (vgl. Beispiel 16).

4.3.4 Mehrere Beschäftigungen

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt (Ausnahmen vgl. Ziffer 4.3.6), deren Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, können die für die Berechnung der Arbeitnehmerbeitragsanteile zugrunde zu legenden reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Beschäftigungen nicht nach der allgemeinen Gleitzoneformel (vgl. Ziffer 4.3.2.1) ermittelt werden.

In diesen Fällen berechnet sich die beitragspflichtige Einnahme wie folgt:

$$\frac{[F \times 400 + (2 - F) \times (GAE - 400)] \times EAE}{GAE}$$

oder nach der für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geltenden vereinfachten Formel:

$$\frac{(1,2840 \times GAE - 227,20) \times EAE}{GAE}$$

$$\Rightarrow \begin{aligned} EAE &= \text{Einzelarbeitsentgelt} \\ GAE &= \text{Gesamtarbeitsentgelt} \end{aligned}$$

Das Ergebnis der Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei die letzte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (vgl. Beispiel 17).

Der Arbeitnehmer hat gegenüber seinen Arbeitgebern die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben über die Höhe der jeweiligen monatlichen Arbeitsentgelte der einzelnen Beschäftigungen zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen (z.B. Entgeltabrechnungen) vorzulegen (§ 28o Abs. 1 SGB IV).

Die nachfolgend unter Ziffer 4.3.5 dargestellten besonderen Regelungen bei Gleitzonenbeschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone – insbesondere die Beitragsberechnung unter ausschließlicher Anwendung des Faktors F – gelten hier nicht.

4.3.5 Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone bzw. ohne laufendes Arbeitsentgelt

Bei Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone (z.B. schwankendes Arbeitsentgelt, Einmalzahlungen), in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt, das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt jedoch die Gleitzonengrenzen über- oder unterschreitet, kann die für die Beitragsberechnung zu ermittelnde beitragspflichtige Einnahme nicht nach den o.a. Formeln berechnet werden.

In diesen Fällen ist in den Monaten, in denen das Arbeitsentgelt die untere Gleitzonengrenze von 400,01 EUR unterschreitet, für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt mit dem Faktor F zu multiplizieren (§ 2 Abs. 2 Satz 4 BVV):

$$\textit{tatsächliches Arbeitsentgelt} \times F = \textit{beitragspflichtige Einnahme}$$

In den Monaten des Überschreitens der oberen Gleitzonengrenze von 800,00 EUR sind die Beiträge nach den allgemeinen Regelungen zu berechnen. Das heißt, der Beitragsberechnung ist das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen und der Beitrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (vgl. Beispiele 18 und 19):

$$\textit{tatsächliches Arbeitsentgelt} = \textit{beitragspflichtige Einnahme}$$

Sofern aufgrund von Arbeitsunfähigkeit kein laufendes Arbeitsentgelt bezogen wird und der Arbeitnehmer eine Einmalzahlung (z.B. Urlaubsgeld) erhält, richtet sich die Anwendung der Gleitzonenregelung bei der Beitragsberechnung aus der Einmalzahlung danach, ob die Beschäftigung aufgrund der Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt. Ist dies der Fall und übersteigt das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die obere Gleitzonengrenze von 800,00 EUR nicht, sind die Gleitzonenregelungen auf die Einmalzahlung anzuwenden. Sofern der Betrag der Einmalzahlung dabei die untere Gleitzonengrenze von 400,01 EUR unterschreitet, ist die Einmalzahlung für die Ermitt-

lung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme mit dem Faktor F zu multiplizieren (vgl. Beispiel 20).

Dies gilt auch für Einmalzahlungen die nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen sind. Allerdings sind bei Beschäftigungen in der Gleitzone hierbei zur Beitragsberechnung die Gleitzoneformeln auf die Summe des Arbeitsentgelts des letzten Entgeltabrechnungszeitraums und der Einmalzahlung anzuwenden (vgl. Beispiel 21).

Soweit die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den SV-Freibetrag nach § 23c SGB IV überschreiten, ist auf die beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Leistungen ebenfalls die Gleitzoneanwendung anzuwenden, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung des ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt (vgl. Beispiel 22).

4.3.6 Ausnahmen

4.3.6.1 Ausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten ausdrücklich nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung (z.B. Auszubildende, Praktikanten) beschäftigt sind. Dies gilt auch für Umschüler, die den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt sind, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) durchgeführt wird. Für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr finden die Gleitzoneanwendungen ebenfalls keine Anwendung, da für diese Personen der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen hat.

4.3.6.2 Fiktive beitragspflichtige Einnahmen

Darüber hinaus finden die Regelungen zur Gleitzone auch bei Beschäftigungen keine Anwendung, für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden (z.B. bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften).

4.3.6.3 Altersteilzeitbeschäftigung

In den Fällen der Altersteilzeit oder bei sonstigen Vereinbarungen über flexible Arbeitszeiten, in denen das Arbeitsentgelt vor der Reduzierung nicht in der Gleitzone lag, sondern lediglich das reduzierte Arbeitsentgelt in die Gleitzone fällt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone ebenfalls keine Anwendung. Dies gilt auch für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit. Maßgebend für die Beitragsberechnung sind in diesen Fällen die tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte. Für Vorruhestandsgeldbezieher finden die Gleitzone Regelungen ebenfalls keine Anwendung, wenn nicht das Arbeitsentgelt vor dem Vorruhestand, sondern lediglich das Vorruhestandsgeld in die Gleitzone fällt.

4.3.6.4 Kurzarbeit

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten auch nicht für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 800,00 EUR beträgt und nur wegen konjunktureller oder saisonaler Kurzarbeit so weit gemindert ist, dass das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Istentgelt) die obere Gleitzonengrenze von 800,00 EUR unterschreitet. Nach § 20 Abs. 2 SGB IV ist u.a. Voraussetzung, dass das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt die Grenze von 800,00 EUR regelmäßig nicht überschreitet. Diese Voraussetzung ist bei Arbeitsausfällen wegen Kurzarbeit und der daraus folgenden Entgeltminderung nicht gegeben, weil die Entgeltminderung nur vorübergehend ist und regelmäßig ein über 800 EUR liegendes Arbeitsentgelt erzielt wird (vgl. Beispiel 23).

Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn für die Beschäftigung die Gleitzone Regelung des § 20 Abs. 2 SGB IV bereits gilt, weil das Arbeitsentgelt (z.B. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Std. wöchentlich) ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit innerhalb der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR liegt. In diesen Fällen ist bei den genannten Arbeitsausfällen und der Minderung des Arbeitsentgelts weiterhin die Gleitzone Regelung anzuwenden. Die Beitragsberechnung erfolgt demnach aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme auf der Basis des tatsächlich erzielten (Kurz-)Arbeitsentgelts (vgl. Beispiel 24 bis 26).

4.3.6.5 Versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen, die nur in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, handelt es sich nicht um Gleitzonefälle.

Dies gilt auch für Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 325,01 EUR bis 400,00 EUR, die nach dem am 31. März 2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, aufgrund der Änderung der Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen seit dem 1. April 2003 zwar geringfügig und somit versicherungsfrei wären, jedoch nach dem Übergangsrecht (§ 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI, § 434i SGB III) versicherungspflichtig bleiben. Anders als die aufgrund eines Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit versicherungspflichtigen Beschäftigungen sind bei der Prüfung der Anwendung der Gleitzone Regelungen bei mehreren Beschäftigungen die nach dem Übergangsrecht versicherungspflichtigen Beschäftigungen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4.2.2).

4.3.7 Nettoarbeitsentgelt

Ist für eine Beschäftigung ein Nettoarbeitsentgelt i.S. des § 14 Abs. 2 SGB IV vereinbart, wird bei dem für die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung in der Gleitzone handelt, zugrunde zu legenden Bruttoarbeitsentgelt nicht der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag, sondern der reguläre Arbeitnehmerbeitrag berücksichtigt.

4.3.8 Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des Arbeitnehmerbeitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenansprüche.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Hierzu muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei

Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigungen bindend (§ 163 Abs. 10 Satz 7 SGB VI) und ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 BVV).

4.3.9 Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Die Umlagen U1 und U2 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind in einem Vomhundertsatz nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, nach welchem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AAG). Bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 163 Abs. 10 SGB VI ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme, es sei denn, auf die Reduzierung wurde verzichtet (vgl. Ziffer 4.3.8).

Umlagebeträge sind nur vom laufenden Arbeitsentgelt zu berechnen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist bei der Berechnung der Umlagen nicht zu berücksichtigen. Zwar sieht § 7 Abs. 2 Satz 2 AAG diese Nichtberücksichtigung nur im Zusammenhang mit der Umlage U1 vor; nach dem Willen des Gesetzgebers sollen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23a SGB IV aber sowohl beim U1-Verfahren als auch beim U2-Verfahren außer Betracht bleiben (vgl. Bundestags-Drucksache 16/39 S. 13 zu § 7 AAG-Entwurf).

Die Umlagen sind demnach von der Beitragsbemessungsgrundlage zu erheben, von der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden, allerdings ohne Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nur durch die Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die Grenze von 800,00 EUR überschreitet und damit kein Gleitzonefall vorliegt, auch in Bezug auf die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz nicht von einem Gleitzonefall auszugehen ist. Die Umlagen sind allerdings nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt zu berechnen (vgl. Beispiel 27).

Andererseits sind bei Arbeitnehmern mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in der Gleitzone in den Monaten, in denen die Grenze von 800,00 EUR nur durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt überschritten wird, die Umlagen – ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, wobei allerdings auch hier das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Umlagen nicht herangezogen

gen wird, sondern die Umlagen nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt berechnet werden (vgl. Beispiel 28).

5 Melderecht

In § 28a Abs. 1 SGB IV sind alle Meldetatbestände abschließend aufgeführt; ein Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung der Gleitzone wurde nicht aufgenommen. Bei einem Eintritt oder Austritt einer Beschäftigung in oder aus der Gleitzone sind demnach keine Meldungen durch den Arbeitgeber abzugeben.

Da bei der Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Anwendung der Hinzuverdienstregelungen das tatsächliche Arbeitsentgelt bzw. die tatsächlich vom Versicherten getragenen Beiträge maßgebend sind, ist die Meldung mit einem Kennzeichen zu versehen, sofern ein Arbeitsentgelt (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) gemeldet wird. Für diese Kennzeichnung ist das Feld „Gleitzone“ zu benutzen:

- 0 = Keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 400,01 EUR bis 800,00 EUR
- 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR und über 800,00 EUR.

In die Meldungen ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme (vgl. Ziffer 4.3.2) einzutragen. Bei unterschiedlichen Anwendungen der Gleitzonenregelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (z.B. beim Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der Rentenversicherung) richtet sich die Kennzeichnung der Meldungen nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gleitzonenregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur deshalb keine Anwendung finden, weil bspw. aufgrund des Bezugs einer Vollrente wegen Alters Rentenversicherungsfreiheit besteht und lediglich der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu zahlen ist. Auch in diesen Fällen ist die Meldung zu kennzeichnen und die reduzierte beitragspflichtige Einnahme vorzugeben.

6 Beispiele

Beispiel 1 (zu 2):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 350,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 250,00 EUR

Die monatlichen Arbeitsentgelte der beiden geringfügigen Beschäftigungen liegen zwar jeweils unterhalb der Gleitzone, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte der aufgrund der Zusammenrechnung versicherungspflichtigen Beschäftigungen i.H.v. 600,00 EUR in der Gleitzone liegt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone Anwendung.

Beispiel 2 (zu 2):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 450,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 500,00 EUR

Die monatlichen Arbeitsentgelte der Beschäftigungen liegen zwar jeweils in der Gleitzone, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte i.H.v. 950,00 EUR über der Gleitzonegrenze liegt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung.

Beispiel 3 (zu 2):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 750,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 220,00 EUR

Da es sich bei der Beschäftigung B um eine in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungsfreie „erste“ geringfügige Nebenbeschäftigung handelt, ist eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen ausgeschlossen. Die Beschäftigung B ist auch arbeitslosenversicherungsfrei, da in der Arbeitslosenversicherung Zusammenrechnungen mit Hauptbeschäftigungen ausgeschlossen sind. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher auf die Beschäftigung A Anwendung.

Beispiel 4 (zu 2):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 750,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 220,00 EUR (ab 01.08.2006)

Beschäftigung C : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 300,00 EUR (ab 01.09.2006)

Da es sich bei der Beschäftigung B um eine versicherungsfreie „erste“ geringfügige Nebenbeschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst auf die Beschäftigung A Anwendung. Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte die obere Gleitzonegrenze übersteigt, finden ab 01.09.2006 für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der auch eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich bei der Beschäftigung A auch über den 31.08.2006 hinaus um einen Gleitzonefall.

Beispiel 5 (zu 4.3.2.1):

Mtl. Arbeitsentgelt = 650,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 650,00 - 227,20 = 607,40$ EUR

Beispiel 6 (zu 4.3.2.1):

Mtl. Arbeitsentgelt = 725,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 725,00 - 227,20 = 703,70$ EUR

Beispiel 7 (zu 4.3.2.3):

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR

Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2006

November-Arbeitsentgelt = 240,00 EUR

mtl. beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 600,00 - 227,20 = 543,20$ EUR

anteilige beitragspflichtige Einnahme
vom 01.11.2006 - 12.11.2006 = $543,20 \times 12 : 30 = 217,28$ EUR

Beispiel 8 (zu 4.3.2.3):

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2006
November-Arbeitsentgelt = 240,00 EUR
Einmalzahlung im November = 100,00 EUR
mtl. beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times (600,00 + 100,00) - 227,20 = 671,60$ EUR
anteilige beitragspflichtige Einnahme
vom 01.11.2006 - 12.11.2006 = $671,60 \times 12 : 30 = 268,64$ EUR

Beispiel 9 (zu 4.3.3.1):

Mtl. Arbeitsentgelt = 550,00 EUR (kinderloser Arbeitnehmer)
(Beitragsatz zur KV 14,5%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)
beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 550,00 - 227,20 = 479,00$ EUR

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag	= $479,00 \times 7,25\% \times 2$	= 69,46 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	($550,00 \times 7,25\%$)	<u>- 39,88 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 29,58 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= $479,00 \times 0,9\%$	= 4,31 EUR

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag	= $479,00 \times 0,85\% \times 2$	= 8,14 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	($550,00 \times 0,85\%$)	<u>- 4,68 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 3,46 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= $479,00 \times 0,25\%$	= 1,20 EUR

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag	= $479,00 \times 9,75\% \times 2$	= 93,40 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	($550,00 \times 9,75\%$)	<u>- 53,63 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 39,77 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag	= 479,00 x 3,25% x 2	= 31,14 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(550,00 x 3,25%)	<u>- 17,88 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 13,26 EUR

Beispiel 10 (zu 4.3.3.1):

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR in Sachsen (kinderloser Arbeitnehmer)

(Beitragssatz zur KV 13,5%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = 1,2840 x 600,00 - 227,20 = 543,20 EUR

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag	= 543,20 x 6,75% x 2	= 73,34 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(600,00 x 6,75%)	<u>- 40,50 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 32,84 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= 543,20 x 0,9%	= 4,89 EUR

Pflegeversicherung (Sonderfall Sachsen)

Versicherungsbeitrag	= 543,20 x 0,85% x 2	= 9,24 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(600,00 x <u>0,35%</u>)	<u>- 2,10 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 7,14 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= 543,20 x 0,25%	= 1,36 EUR

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag	= 543,20 x 9,75% x 2	= 105,92 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(600,00 x 9,75%)	<u>- 58,50 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 47,42 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag	= 543,20 x 3,25% x 2	= 35,30 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(600,00 x 3,25%)	<u>- 19,50 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 15,80 EUR

Beispiel 11 (zu 4.3.2.2 und 4.3.3.2):

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR (kinderloser Arbeitnehmer)

(Beitragssatz zur KV 14,2%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

Beendigung der Beschäftigung am 02.11.2006

November-Arbeitsentgelt = 40,00 EUR

Einmalzahlung im November = 100,00 EUR

mtl. beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times (600,00 + 100,00) - 227,20 = 671,60$ EUR

anteilige beitragspflichtige Einnahme

vom 01.11.2006 - 02.11.2006 = $671,60 \times 2 : 30 = 44,77$ EUR

Beitragsberechnung für 11/2006

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag	= $44,77 \times 7,1\% \times 2$	= 6,36 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	($140,00 \times 7,1\%$)	<u>- 9,94 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 0 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= $44,77 \times 0,9\%$	= 0,40 EUR

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag	= $44,77 \times 0,85\% \times 2$	= 0,76 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	($140,00 \times 0,85\%$)	<u>- 1,19 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 0 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= $44,77 \times 0,25\%$	= 0,11 EUR

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag	= $44,77 \times 9,75\% \times 2$	= 8,74 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	($140,00 \times 9,75\%$)	<u>- 13,65 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 0 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag	= $44,77 \times 3,25\% \times 2$	= 2,92 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	($140,00 \times 3,25\%$)	<u>- 4,55 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 0 EUR

Der zu zahlende Gesamtsozialversicherungsbeitrag i.H.v. 19,29 EUR setzt sich lediglich aus den vom Arbeitgeber allein zu tragenden Versicherungsbeiträgen zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen (insgesamt 18,78 EUR) und den zusätzlichen vom Versicherten zu tragenden Arbeitnehmerbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (insgesamt 0,51 EUR) zusammen.

Beispiel 12 (zu 4.3.2.2 und 4.3.3.3):

Mtl. Arbeitsentgelt eines kinderlosen Rechtsanwalts, der Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und aufgrund dessen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde = 680,00 EUR

(Beitragsatz zur KV 13,8%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 680,00 - 227,20 = 645,92$ EUR

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag = $645,92 \times 6,9\% \times 2 = 89,14$ EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (680,00 x 6,9%) - 46,92 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 42,22 EUR

zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag = $645,92 \times 0,9\% = 5,81$ EUR

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag = $645,92 \times 0,85\% \times 2 = 10,98$ EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (680,00 x 0,85%) - 5,78 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 5,20 EUR

zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag = $645,92 \times 0,25\% = 1,61$ EUR

Rentenversicherung

Da der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, ist vom Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens der dem Grunde nach zur Rentenversicherung zu zahlende Arbeitgeberbeitragsanteil i.H.v. 66,30 EUR ($680,00 \times 9,75\%$), zu tragen (§ 172 Abs. 2 SGB VI).

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag = $645,92 \times 3,25\% \times 2 = 41,98$ EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (680,00 x 3,25%) - 22,10 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 19,88 EUR

Beispiel 13 (zu 4.3.2.2 und 4.3.3.3):

Ein privat krankenversicherter 58-Jähriger hat sich bei der Agentur für Arbeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung arbeitsuchend gemeldet. Er nimmt eine Beschäftigung i.S. des § 421k SGB III auf mit einem mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 450,00 EUR.

(Beitragssatz zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 450,00 - 227,20 = 350,60$ EUR

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag = $350,60 \times 9,75\% \times 2 = 68,36$ EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($450,00 \times 9,75\%$) - 43,88 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 24,48 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag = $350,60 \times 3,25\% \times 2 = 22,78$ EUR

abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitragsanteil ($450,00 \times 3,25\%$) - 14,63 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 8,15 EUR

In der Arbeitslosenversicherung ist der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 421k Abs. 1 SGB III jedoch nicht zu zahlen.

Beispiel 14 (zu 4.3.3.3):

Ein kinderloser Arbeitnehmer übt folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 500,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 250,00 EUR (ab 01.08.2006)

Beschäftigung C : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 360,00 EUR (ab 01.09.2006)

(Beitragssatz zur KV 14,2%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

Da es sich bei der Beschäftigung B um eine versicherungsfreie „erste“ geringfügige Nebenbeschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen mit Hauptbeschäftigungen generell aus-

geschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst weiterhin nur auf die Beschäftigung A Anwendung:

beitragspflichtige Einnahme aus
Beschäftigung A $= 1,2840 \times 500,00 - 227,20 = 414,80 \text{ EUR}$

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag $= 414,80 \times 7,1\% \times 2 = 58,90 \text{ EUR}$
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil $(500,00 \times 7,1\%)$ - 35,50 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil $= 23,40 \text{ EUR}$
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag $= 414,80 \times 0,9\% = 3,73 \text{ EUR}$

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag $= 414,80 \times 0,85\% \times 2 = 7,06 \text{ EUR}$
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil $(500,00 \times 0,85\%)$ - 4,25 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil $= 2,81 \text{ EUR}$
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag $= 414,80 \times 0,25\% = 1,04 \text{ EUR}$

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag $= 414,80 \times 9,75\% \times 2 = 80,88 \text{ EUR}$
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil $(500,00 \times 9,75\%)$ - 48,75 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil $= 32,13 \text{ EUR}$

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag $= 414,80 \times 3,25\% \times 2 = 26,96 \text{ EUR}$
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil $(500,00 \times 3,25\%)$ - 16,25 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil $= 10,71 \text{ EUR}$

Für die Beschäftigung B sind vom Arbeitgeber lediglich Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte die obere Gleitzonengrenze übersteigt, finden ab 01.09.2006 für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der

eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich daher über den 31.08.2006 hinaus um einen Gleitzonenfall. D.h. ab 01.09.2006 sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung reguläre individuelle Beiträge aus den tatsächlichen Arbeitsentgelten der Beschäftigungen A und C zu zahlen. Für die Beschäftigung B sind weiterhin vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen. Zur Arbeitslosenversicherung sind aus der Beschäftigung A weiterhin lediglich 16,25 EUR Arbeitgeberbeitragsanteil und 10,71 EUR Arbeitnehmerbeitragsanteil zu zahlen. Die Beschäftigungen B und C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Pauschalbeiträge sind nicht zu zahlen.

Beispiel 15 (zu 4.3.3.3):

Mtl. Arbeitsentgelt eines bei der Agentur für Arbeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung arbeitsuchend gemeldeten kinderlosen 56-Jährigen, der eine Beschäftigung i.S. des § 421k SGB III aufnimmt = 700,00 EUR

(Beitragssatz zur KV 13,2%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 700,00 - 227,20$ = 671,60 EUR

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag	= $671,60 \times 6,6\% \times 2$	= 88,66 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	$(700,00 \times 6,6\%)$	<u>- 46,20 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 42,46 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= $671,60 \times 0,9\%$	= 6,04 EUR

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag	= $671,60 \times 0,85\% \times 2$	= 11,42 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	$(700,00 \times 0,85\%)$	<u>- 5,95 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 5,47 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= $671,60 \times 0,25\%$	= 1,68 EUR

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag	= $671,60 \times 9,75\% \times 2$	= 130,96 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	$(700,00 \times 9,75\%)$	<u>- 68,25 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 62,71 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag = $671,60 \times 3,25\% \times 2$ = 43,66 EUR

abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitragsanteil ($700,00 \times 3,25\%$) - 22,75 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 20,91 EUR

In der Arbeitslosenversicherung ist der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 421k Abs. 1 SGB III jedoch nicht zu zahlen.

Beispiel 16 (zu 4.3.3.4):

Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert

mtl. Arbeitsentgelt = 475,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 475,00 - 227,20$ = 382,70 EUR

fiktiver Gesamtbeitrag zur allgemeinen

Rentenversicherung = $382,70 \times 9,75\% \times 2$ = 74,62 EUR

abzüglich fiktiver Arbeitgeberanteil zur

allgemeinen Rentenversicherung ($475,00 \times 9,75\%$) - 46,31 EUR

Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung = 28,31 EUR

Versicherungsbeitrag zur knappschaftlichen

Rentenversicherung = $382,70 \times 25,9\%$ = 99,12 EUR

abzüglich Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung - 28,31 EUR

Arbeitgeberanteil zur knappschaftlichen Rentenversicherung = 70,81 EUR

Beispiel 17 (zu 4.3.4):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt 350,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt 370,00 EUR

Gesamtarbeitsentgelt 720,00 EUR (→ Gleitzonefall)

beitragspflichtige Einnahme A = $\frac{(1,2840 \times 720,00 - 227,20) \times 350,00}{720,00}$ = 338,96 EUR

beitragspflichtige Einnahme B = $\frac{(1,2840 \times 720,00 - 227,20) \times 370,00}{720,00}$ = 358,32 EUR

beispielhafte Beitragsberechnung zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,2%):

Versicherungsbeitrag A	= 338,96 x 7,1% x 2	= 48,14 EUR
Versicherungsbeitrag B	= 358,32 x 7,1% x 2	= 50,88 EUR

Arbeitgeberbeitragsanteil A	= 350,00 x 7,1%	= 24,85 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil A	= 48,14 - 24,85	= 23,29 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= 338,96 x 0,9%	= 3,05 EUR

Arbeitgeberbeitragsanteil B	= 370,00 x 7,1%	= 26,27 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil B	= 50,88 - 26,27	= 24,61 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= 358,32 x 0,9%	= 3,22 EUR

Beispiel 18 (zu 4.3.5):

Beschäftigung eines kinderlosen Arbeitnehmers vom 01.07.2006 - 31.12.2006

mtl. Arbeitsentgelt 550,00 EUR, jedoch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung in den Monaten August und September nur 300,00 EUR

regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt = $(550,00 \times 4 + 300,00 \times 2) : 6 = 466,67$ EUR
(→ Gleitzonefall)

beispielhafte Beitragsberechnung zur Pflegeversicherung:

Zeitraum 01.07.2006 - 31.07.2006 und 01.10.2006 - 31.12.2006

beitragspflichtige Einnahme	= 1,2840 x 550,00 - 227,20	= 479,00 EUR
Versicherungsbeitrag	= 479,00 x 0,85% x 2	= 8,14 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(550,00 x 0,85%	<u>- 4,68 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 8,14 - 4,68	= 3,46 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= 479,00 x 0,25%	= 1,20 EUR

Zeitraum 01.08.2006 - 30.09.2006

beitragspflichtige Einnahme	= 300,00 x 0,7160	= 214,80 EUR
Versicherungsbeitrag	= 214,80 x 0,85% x 2	= 3,66 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(300,00 x 0,85%)	<u>- 2,55 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 3,66 - 2,55	= 1,11 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= 214,80 x 0,25%	= 0,54 EUR

Beispiel 19 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2006 - 31.12.2006

mtl. Arbeitsentgelt 380,00 EUR

Weihnachtsgeld im Dezember 500,00 EUR

regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt = $(380,00 \times 6 + 500,00) : 6 = 463,33$ EUR (→ Gleitzonefall)

beispielhafte Beitragsberechnung zur Rentenversicherung:

Zeitraum 01.07.2006 - 30.11.2006

beitragspflichtige Einnahme	= 380,00 x 0,7160	= 272,08 EUR
Versicherungsbeitrag	= 272,08 x 9,75% x 2	= 53,06 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(380,00 x 9,75%)	<u>- 37,05 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 53,06 - 37,05	= 16,01 EUR

Zeitraum 01.12.2006 - 31.12.2006

beitragspflichtige Einnahme	= 500,00 + 380,00	= 880,00 EUR
Versicherungsbeitrag	= 880,00 x 9,75% x 2	= 171,60 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	= 880,00 x 9,75%	= 85,80 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 880,00 x 9,75%	= 85,80 EUR

Beispiel 20 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2006 - 31.12.2006

mtl. Arbeitsentgelt 600,00 EUR

Arbeitsunfähigkeit vom 20.09.2006 - 01.12.2006

Weihnachtsgeld im November 300,00 EUR

regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt = $(600,00 \times 6 + 300,00) : 6 = 650,00$ EUR (→ Gleitzonefall)

Da es sich um eine Gleitzonebeschäftigung handelt und im November lediglich das Weihnachtsgeld zur Auszahlung kommt, sind die Beiträge im November aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme von $300,00 \times 0,7160 = 214,80$ EUR zu berechnen.

Beispiel 21 (zu. 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2006 - 30.11.2006

mtl. Arbeitsentgelt 500,00 EUR

Weihnachtsgeld im Dezember 200,00 EUR (ursprünglich 250,00 EUR vorgesehen)

Der Arbeitgeber ist zunächst von einer Beschäftigung bis Ende des Jahres ausgegangen und daher von einem regelmäßigen mtl. Arbeitsentgelt von $(500,00 \times 6 + 250,00) : 6 = 541,67$ EUR (→ Gleitzonefall).

Da es sich um eine Gleitzonebeschäftigung handelt und nach vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung im Dezember noch Weihnachtsgeld zur Auszahlung kommt, ist die Beitragsberechnung für den Monat November zu berichtigen. Die Beiträge berechnen sich unter Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes aus der beitragspflichtigen Einnahme von $1,2840 \times 700,00 - 227,20 = 671,60$ EUR zu berechnen.

Beispiel 22 (zu 4.3.5):

Mtl. Arbeitsentgelt 550,00 EUR (einschließlich VL) (→ Gleitzonefall)

Mutterschutz vom 03.11.2006 bis 15.12.2006 und anschließende Elternzeit

Vergleichsnettoarbeitsentgelt 375,30 EUR

Mutterschaftsgeld mtl. 375,30 EUR

Brutto-Zahlung des Arbeitgebers vom 01.11.2006 bis 12.12.2006 36,00 EUR (VL)

Da es sich um eine Gleitzonebeschäftigung handelt und während des Mutterschutzes lediglich die nach § 23c SGB IV in vollem Umfang beitragspflichtige vermögenswirksame Leistung zur Auszahlung kommt, sind die Beiträge während des Mutterschutzes aus der reduzierten monatlichen beitragspflichtigen Einnahme von $36,00 \times 0,7160 = 25,78$ EUR zu berechnen:

bis 31.10.2006

beitragspflichtige Einnahme $1,2840 \times 550,00 - 227,20 = 479,00$ EUR

01.11.2006 - 02.11.2006

beitragspflichtige Einnahme $1,2840 \times 550,00 - 227,20 = 479,00$ EUR

anteilige beitragspflichtige Einnahme $479,00 \times 2 : 30 = 31,93$ EUR

03.11.2006 – 30.11.2006

beitragspflichtige Einnahme $36,00 \times 0,7160 = 25,78$ EUR

anteilige beitragspflichtige Einnahme $25,78 \times 28 : 30 = 24,06$ EUR

01.12.2006 – 12.12.2006

beitragspflichtige Einnahme	$36,00 \times 0,7160 =$	25,78 EUR
anteilige beitragspflichtige Einnahme	$25,78 \times 12 : 30 =$	10,31 EUR

Beispiel 23 (zu 4.3.6.4):

Ein Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 40 Std. wöchentlich) von 2.000,00 EUR.

Wegen Kurzarbeit vom 01.09.2006 bis 30.09.2006 fallen wöchentlich 28 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 12 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 600,00 EUR.

Obwohl das monatliche Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit 600,00 EUR beträgt und damit in der Gleitzone liegt, findet die Gleitzone-Regelung keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 800,00 EUR regelmäßig überschritten wird (2.000,00 EUR) und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert ist.

Beispiel 24 (zu 4.3.6.4):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 20 Std. wöchentlich) von 720,00 EUR.

Wegen Kurzarbeit vom 01.09.2006 bis 30.09.2006 fallen wöchentlich 10 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 10 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 360,00 EUR.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone-Regelung anzuwenden, weil das Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

beispielhafte Beitragsberechnung zur Rentenversicherung

a) ohne Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt = 720,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme	$= 1,2840 \times 720,00 - 227,20$	= 697,28 EUR
Versicherungsbeitrag	$= 697,28 \times 9,75\% \times 2$	= 135,96 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	$(720,00 \times 9,75\%)$	<u>- 70,20 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	$= 135,96 - 70,20$	= 65,76 EUR

b) mit Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt (01.09.2006 – 30.09.2006) = 360,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme	= 360,00 x 0,7160	= 257,76 EUR
Versicherungsbeitrag	= 257,76 x 9,75% x 2	= 50,26 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(360,00 x 9,75%)	<u>- 35,10 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 50,26 - 35,10	= 15,16 EUR

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone Regelung nicht erfasst.

Beispiel 25 (zu 4.3.6.4):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 20 Std. wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 500,00 EUR.

Wegen Kurzarbeit vom 16.11.2006 bis 30.11.2006 fällt die Arbeit vollständig aus. Das fiktive Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit beträgt 250,00 EUR.

Im November wird zudem Weihnachtsgeld i.H.v. 500,00 EUR gezahlt.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone Regelung anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit vom 01.11.2006 – 15.11.2006 sind als Arbeitsentgelt 750,00 EUR zu berücksichtigen: 250,00 + 500,00 = 750,00 EUR

Daraus ergeben sich für die Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme 735,80 EUR: $1,2840 \times 750,00 - 227,20 = 735,80$ EUR.

beispielhafte Beitragsberechnung zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,2%)

Versicherungsbeitrag	= 735,80 x 7,1% x 2	= 104,48 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(750,00 x 7,1%)	<u>- 53,25 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 104,48 - 53,25	= 51,23 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= 735,80 x 0,9%	= 6,62 EUR

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unter-

schiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone-Regelung nicht erfasst.

Beispiel 26 (zu 4.3.6.4):

Ein kinderloser teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt in Berlin bei voller Arbeitszeit (= 20 Std. wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 600,00 EUR.

Wegen Kurzarbeit fällt ab 02.11.2006 die Arbeit vollständig aus. Das fiktive Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit beträgt 16,00 EUR.

Ab 03.11.2006 ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug.

Im November wird zudem Weihnachtsgeld i.H.v. 200,00 EUR gezahlt.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzone-Regelung anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit am 01.11.2006 sind als Arbeitsentgelt 220,00 EUR zu berücksichtigen: $(600,00 \times 1 : 30) + 200,00 = 220,00$ EUR.

Daraus ergeben sich für die Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme 157,52 EUR: $220,00 \times 0,7160 = 157,52$ EUR.

beispielhafte Beitragsberechnung zur Pflegeversicherung:

Versicherungsbeitrag	= $157,52 \times 0,85\% \times 2$	= 2,68 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	($220,00 \times 0,85\%$)	<u>- 1,87 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= $2,68 - 1,87$	= 0,81 EUR
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag	= $157,52 \times 0,25\%$	= 0,39 EUR

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone-Regelung nicht erfasst.

Beispiel 27 (zu 4.3.9)

Beschäftigung vom 01.07.2006 - 31.12.2006

mtl. Arbeitsentgelt 750,00 EUR

Einmalzahlung im November 375,00 EUR

regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt = $(750,00 \times 6 + 375,00) : 6 = 812,50$ EUR (→ kein Gleit-
zonenfall)

Die Umlagen U1 und U2 sind auch im November nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt i.H.v. 750,00 EUR zu berechnen.

Beispiel 28 (zu 4.3.9)

Beschäftigung vom 01.07.2006 - 31.12.2006

mtl. Arbeitsentgelt 600,00 EUR

Weihnachtsgeld im November 300,00 EUR

regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt = $(600,00 \times 6 + 300,00) : 6 = 650,00$ EUR (→ Gleitzo-
nenfall)

01.07.2006 - 31.10.2006 und 01.12.2006 - 31.12.2006

beitragspflichtige Einnahme = $1,2840 \times 600,00 - 227,20 = 543,20$ EUR

Die Umlagen U1 und U2 werden ebenfalls aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme i.H.v. 543,20 EUR berechnet.

01.11.2006 - 30.11.2006

beitragspflichtige Einnahme = $600,00 + 300,00 = 900,00$ EUR

Da sich die besonderen Gleitzonenregelungen im November auf die beitragspflichtige Einnahme nicht auswirken, werden die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt i.H.v. 900,00 EUR berechnet. Die Umlagen U1 und U2 werden jedoch lediglich aus dem laufenden Arbeitsentgelt i.H.v. 600,00 EUR berechnet.